

113. Führt es zur Aufhebung des Urtheiles, wenn der nach §. 154 St.G.B.'s ausgesprochenen Verurteilung des Angeklagten eine Fragestellung zu Grunde lag, in welcher das Merkmal „vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde“ nicht aufgenommen worden war?

St.R.D. §. 293.

I. Straffenat. Urth. v. 9. Februar 1891 g. C. Rep. 266/91.

I. Schwurgericht Düsseldorf.

Gründe:

Der Verurteilung der Angeklagten nach §. 154 St.G.B.'s liegt der Wahrspruch zu Grunde: daß dieselbe schuldig sei, „am 2. Juli 1890 zu Opladen vor dem Amtsgerichte daselbst den vor ihrer Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugnis verletzt zu haben,“ und es fehlt sonach in diesem Wahrspruche die Feststellung des zum Thatbestande des §. 154 St.G.B.'s gehörigen Merkmales, daß die betreffende Eidesleistung vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde stattgefunden habe. Allerdings ist das Amtsgericht nach gesetzlicher Vorschrift zweifellos eine solche Behörde, aber selbst ganz unbestreitbare Rechtsfragen, welche sich bezüglich der gesetzlichen Merkmale der dem Angeklagten zur Last gelegten That ergeben, dürfen nicht von dem Gerichtshofe, sondern sie müssen nach der Vorschrift des §. 293 St.R.D. durch den Wahrspruch der Geschworenen entschieden werden. Es muß freilich nicht unter allen Umständen zur Aufhebung des Urtheiles führen, wenn in der den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Frage die abstrakten Ausdrücke des Strafgesetzes durch die Angabe der konkreten Thatfachen ersetzt worden waren, im Falle es absolut selbstverständlich erscheint, daß die konkrete Anführung das betreffende gesetzliche Merkmal darstellt. Im vorliegenden Falle kann es aber immerhin zweifelhaft sein, ob die Geschworenen, wenn sie gefragt worden wären, ob der Meineid der Angeklagten vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde geleistet worden sei, diese Frage bejaht hätten. Durch die Verneinung derselben würden sie sich zwar eines offensichtlichen Rechtsirrtumes zu Gunsten der Angeklagten schuldig gemacht haben, aber das Gesetz hat nun einmal auch die Beantwortung der Rechtsfrage den Geschworenen uneingeschränkt überwiesen.